



Brüssel, den 20. September 2017
(OR. en)

12297/17
ADD 1

DRS 55
ECOFIN 727
EF 196

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. September 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D052439/02 ANNEX
Betr.:	Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Standards Zyklus 2014–2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D052439/02 ANNEX.

Anl.: D052439/02 ANNEX

DE

D052439/02

ANHANG

**Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Standards
Zyklus 2014–2016**

Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*

Die Paragraphen 39L und 39T werden geändert, die Paragraphen 39D, 39F und 39AA werden gestrichen und Paragraph 39AD wird hinzugefügt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

	...
39D	[gestrichen]
	...
39F	[gestrichen]
	...
39L	Mit IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i> (in der im Juni 2011 geänderten Fassung) wurde Paragraph D1 geändert und wurden die Paragraphen D10 und D11 gestrichen. Ein Unternehmen hat diese Änderungen anzuwenden, wenn es IAS 19 (in der im Juni 2011 geänderten Fassung) anwendet.
	...
39T	Mit der im Oktober 2012 veröffentlichten Verlautbarung <i>Investmentgesellschaften</i> (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27) wurden die Paragraphen D16 und D17 sowie Anhang C geändert. Diese Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen früher an, hat es alle in der Verlautbarung enthaltenen Änderungen gleichzeitig anzuwenden.
	...
39AA	[gestrichen]
	...
39AD	Mit den im Dezember 2016 veröffentlichten <i>Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Standards, Zyklus 2014–2016</i> wurden die Paragraphen 39L und 39T geändert und die Paragraphen 39D, 39F, 39AA und E3–E7 gestrichen. Diese Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

In Anhang E werden die Paragraphen E3–E7 sowie die dazugehörigen Überschriften gestrichen.

Anhang E

Kurzzeitige Befreiungen von IFRS

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des IFRS.

...

E3	[gestrichen]
E4	[gestrichen]
E4A	[gestrichen]
E5	[gestrichen]
E6	[gestrichen]
E7	[gestrichen]

Änderungen an IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*

Der Paragraph 5A wird hinzugefügt.

Anwendungsbereich

...

5A Mit Ausnahme des in Paragraph B17 beschriebenen Falls gelten die Anforderungen dieses IFRS für die in Paragraph 5 aufgeführten Anteile eines Unternehmens, die gemäß IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* als zur Veräußerung gehalten oder als aufgegebene Geschäftsbereiche klassifiziert sind (oder zu einer Veräußerungsgruppe gehören, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert ist).

...

In Anhang B wird Paragraph B17 geändert.

Zusammengefasste Finanzinformationen für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen (Paragraph 12 und Paragraph 21)

...

B17 Wenn ein Anteil eines Unternehmens an einem Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen (oder ein Teil seines Anteils an einem Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen) gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert (oder Teil einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe) ist, braucht das Unternehmen für dieses Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen die zusammengefassten Finanzinformationen gemäß den Paragraphen B10-B16 nicht anzugeben.

In Anhang C wird Paragraph C1D hinzugefügt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

...

C1D Mit den im Dezember 2016 veröffentlichten *Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Standards, Zyklus 2014–2016* wurde Paragraph 5A hinzugefügt und Paragraph B17 geändert. Diese Änderungen sind rückwirkend gemäß IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

...

Änderungen an IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*

Die Paragraphen 18 und 36A werden geändert und der Paragraph 45E wird hinzugefügt.

Befreiungen von der Anwendung der Equity-Methode

- ...
- 18 Wenn ein Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen direkt oder indirekt von einem Unternehmen gehalten wird, bei dem es sich um eine Wagniskapital-Organisation, einen offenen Investmentfonds, einen Unit Trust oder ein ähnliches Unternehmen, einschließlich einer fondsgebundenen Versicherung, handelt, kann das Unternehmen diese Anteile gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerten. Diese Entscheidung ist für jedes assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen bei dessen erstmaligem Ansatz gesondert zu treffen.
- ...

Verfahren der Equity-Methode

- ...
- 36A Besitzt ein Unternehmen, das selbst keine Investmentgesellschaft ist, Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen, das eine Investmentgesellschaft ist, kann es ungeachtet der Bestimmung in Paragraph 36 bei der Anwendung der Equity-Methode die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, die diese Investmentgesellschaft (assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen) bei ihren Anteilen an Tochtergesellschaften vornimmt, beibehalten. Diese Entscheidung ist für jede Investmentgesellschaft (assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen) gesondert zu treffen a) zu dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes der Investmentgesellschaft (assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen), b) zu dem Zeitpunkt, zu dem das assoziierte Unternehmen oder das Gemeinschaftsunternehmen eine Investmentgesellschaft wird, oder c) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Investmentgesellschaft (assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen) erstmals ein Mutterunternehmen wird – je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der spätere ist..
- ...

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

- ...
- 45E Mit den im Dezember 2016 veröffentlichten *Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Standards, Zyklus 2014–2016* wurden die Paragraphen 18 und 36A geändert. Diese Änderungen sind rückwirkend gemäß IAS 8 auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen auf ein früheres Geschäftsjahr an, hat es dies anzugeben.